



II-14579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/775-II/4/94

Wien, am 14. Juli 1994

An den
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

6647 1AB
1994-07-26
zu 6712/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene PARTIK-PABLE, Apfelbeck, Mag. Praxmarer haben am 26. Mai 1994 unter der Nr. 6712/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sommerzuteilung von Gendarmerieschülern in das Salzkammergut" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie die Absicht die bestehende personell kritische Situation der Gendarmerieposten in verschiedenen Tourismusregionen insbesondere im Salzkammergut zu verbessern?
 Wenn ja, wann und welche Maßnahmen werden Sie setzen?
 Wenn nein, warum nicht?
2. Warum wurde vom bisherigen System der Sommerzuteilung abgegangen?
3. Konnten in der Zwischenzeit schon Erfahrungswerte, die neue Form der Praxiszeit betreffend, gewonnen werden?
 Wenn ja, welche?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zur Abdeckung des Personalbedarfes in den angeführten Bezirken wurden folgende Zuteilungen verfügt:

Bezirk Gmunden:

GP St. Wolfgang: 4 Beamte vom 16.5. bis 15.9.1994

GP Gmunden: 2 Beamte vom 1.7. bis 31.8.1994

GP Bad Ischl: 1 Beamter vom 1.7. bis 31.8.1994

Bezirk Vöcklabruck:

GP Schörfling: 2 Beamte vom 15.6. bis 15.9.1994

GP Attersee: 1 Beamter vom 15.6. bis 19.9.1994

GP Unterach/A: 1 Beamter vom 15.6. bis 15.9.1994

GP Weyregg: 1 Beamter vom 1.6. bis 30.6.1994

2 Beamte vom 1.7. bis 30.9.1994

GP Mondsee: 2 Beamte vom 1.7. bis 31.8.1994

Zu Frage 2:

In der Vergangenheit wurden Grundausbildungslehrgänge für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 in den Sommermonaten unterbrochen, um die Gendarmerieschüler auf personalschwachen und arbeitsintensiven Gendarmeriedienststellen im praktischen Dienst einzusetzen.

Dies hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, weil dabei der Zweck der praktischen Ausbildung nicht erreicht werden konnte und den Dienststellen mit nicht voll ausgebildeten Beamten auch nicht gedient ist.

Zu Frage 3:

Die Durchführung einer Praxisphase, die Teil der Ausbildung ist, hat sich grundsätzlich als zweckmäßig erwiesen. Dies vor allem deshalb, weil sie auf der zukünftigen Dienststelle des Auszubildenden stattfindet, weshalb sowohl aus dessen Sicht als auch aus der Sicht des Dienststellenleiters und seiner Mitarbeiter größtes Interesse an einer bestmöglichen praktischen Ausbildung gegeben ist. Außerdem dient diese praktische Ausbildung auch bereits dem Kennenlernen des zukünftigen Dienstbereiches und seiner Bewohner.

Franz J.